

geben will, daß er sagt: hinweg mit dem Territorialprinzip der Landeskirchen! her mit der Gliederung nach Konfessionen! — der muß sich wiederum zwei Fragen stellen lassen. Die eine lautet: sind die Gemeinden (und die Pfarrer) in den lutherischen Landeskirchen innerlich so weit, daß sie eine rein konfessionelle Gestaltung der Kirche mittragen würden? oder ist ihnen nicht weithin die EKD wichtiger als die lutherische Kirche? — Und die zweite Frage lautet: Sind die lutherischen Landeskirchen bereit, den Abbau des Territorialprinzips nicht bei den unierten Kirchen zu beginnen, sondern bei sich selbst? oder ist ihnen nach wie vor ihre eigene (lutherische) Landeskirche wichtiger als die VELKD? — Das sind zwei Fragen zur Selbstbesinnung. Ehe die nicht bei uns selbst geklärt sind, sollten wir mit schnellen Antworten auf die Diasporasituation in anderen Landeskirchen vorsichtig sein. Es ist genug, daß die Diaspora von heute große und schwere Fragen an die Landeskirchen von morgen zu richten hat.

RUDOLF MICHAEL

## Warum lutherische Diaspora in der Pfalz?

Auf diese Frage hat die protestantische Landeskirche der Pfalz schon ausreichend geantwortet durch den Abschluß ihrer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den Congregationalisten. Allein die Tatsache, daß dafür die Abendmahlsformel von 1818 zugrunde gelegt wurde, besagt genug. Denn diese Formel lautet:

„Was lehrt unsere Vereinigte Protestantische Kirche vom Heiligen Abendmahl? — Das Heilige Abendmahl ist ein Fest des Gedächtnisses an Jesus und der seligsten Vereinigung mit dem für uns in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und unserem Vater aufgenommenen Erlöser, der bei uns ist alle Tage bis an der Welt Ende. (Worte der Vereinigungsurkunde)“ — (Pfälzisches Synodalprotokoll 1956, Anhang, S. 470.)

Darin sucht man vergeblich die für das luth. Schriftverständnis entscheidenden Worte: „Es ist *der wahre Leib und Blut unseres Herrn . . .*“ (Kleiner Katechismus). Nun war ja freilich nicht zu erwarten, daß sich die Pfälzische Union zum lutherischen Bekenntnis hinfinden würde. Aber ist nicht in den vergangenen Jahren dauernd die Rede davon gewesen, im Kirchenkampf sei uns ein gemeinsames Bezeugen der christlichen Wahrheit gegen eine antichristliche Ersatzreligion geschenkt worden, und nun müsse von der Heiligen Schrift her auch neu gehört werden, ob der alte Gegensatz

— vor allem im Verständnis des Abendmahls — noch weiterhin bestehen könne?

Die pfälzische Entscheidung hat die Hoffnung auf ein fruchtbares Ergebnis in dieser Sache *nicht* bestätigt, sondern als eine Illusion erwiesen. Denn — so intensiv sich die Landessynode von 1956 mit dem Thema der Liturgie und der Abendmahlsnot befaßt hat — entscheidend ist, daß *diese* Formel den Synodalen vorlag, als sie die Interzelebration beschlossen. Und das heißt: Was 1818 unter dem Einfluß der „gesunden unparteiischen Vernunft“ als Abendmahlsverständnis deklariert worden ist, hat man in unseren Tagen *vorbehaltenlos* akzeptiert! Als sich die Einführung des neuen Evangelischen Kirchengesangbuches in der Pfalz ohne nennenswerte Schwierigkeiten vollzog und das alte rationalistische Landesgesangbuch so schnell abgelegt wurde, konnte man hören, nun sei auch noch ein neuer Landeskatechismus fällig. Die Überprüfung der Abendmahlsformel von 1818, die der jetzt gebrauchte Katechismus als Frage 62 enthält, schien daher selbstverständlich. Aber siehe da: 20 Jahre nach dem Kirchenkampf und ein Menschenalter nach Erneuerung der reformatorischen Theologie erfolgt ihre *uneingeschränkte* Bejahung! Gerade weil man der Pfälzer Union anmerkt, daß sie um ein neues Selbstverständnis ringt und ihre theologischen, wie ihre gesamtkirchlichen Voraussetzungen ganz andere sind als 1818, darf diese Tatsache nicht übersehen werden. War hier „*allein* die Schrift“ das Kriterium? — Hat sich da wirklich die *ecclesia semper reformanda* ereignet oder die Flucht in eine handfeste Tradition? Und selbst wenn dazu angemerkt würde, das letzte Wort sei in alledem noch nicht gesprochen — wie lange mutet man denen zu, die aus lutherischen Gemeinden in die Pfalz gekommen sind, darauf noch zu warten? Läßt sich im Zustand abwartender Labilität ein so weitreichender und folgenschwerer Schritt verstehen, wie diese Interkommunion und *Interzelebration* mit einer in Deutschland völlig unbekanntem Kirchengemeinschaft? — Wer in die Pfalz kommt und allmählich in Erfahrung bringt, daß zwischen der „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ und der „Vereinigten Protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz“ *keine* Abendmahlsgemeinschaft und keine Kanzelgemeinschaft besteht, der wird begreiflicherweise von der Frage bewegt, *warum* das denn eigentlich so ist. Die restaurative Wiederverwendung der Abendmahlsformel von 1818 in einer entscheidungsvollen Stunde gibt darauf eine Antwort. Es ist allzu einfach, auf den lutherischen „Konfessionalismus“ zu verweisen, wenn aus der Kircheneinheit in Deutschland nichts Rechtes wird.

Der etwaige Einwand, daß der Pfälzische Katechismus samt seiner Abendmahlsformel nur Lehre vermittele, aber keinen *Bekennnis*charakter habe,

ändert kaum etwas an dem substantiellen Gewicht der vollzogenen Entscheidung. Es ist dann im Gegenteil nur um so auffälliger, daß die *lutherische* Formel von einer Vergleichsmöglichkeit *vollständig ausgeschlossen* blieb. Denn die Synodalen erhielten nur die protestantische Formel von 1818 und die congregationalistische von Evanston zu einer Prüfung vorgelegt (S. 470). Man müßte meinen, in einer Unionskirche sei es selbstverständlich, daß neben anderen Formeln auch die lutherische doch wenigstens *bekanntgegeben* würde. Das um so mehr, als die Flüchtlinge aus den lutherischen Gemeinden der Altpreußischen Union zu hören bekommen, sie seien ja hier „auch“ in einer Unionskirche. In kirchenrechtlicher Hinsicht wäre sogar auf den § 3 der Vereinigungsurkunde von 1818 hinzuweisen, wo es heißt:

„Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola (Glaubensbekenntnisse) und die bei den getrennten protestantischen Konfessionen gebräuchlichen symbolischen (bekenntnismäßigen) Bücher in gebührender Achtung . . .“ (Anhang zum Landeskatechismus, S. 93f.)

Sollte bisher unklar gewesen sein, was „gebührende Achtung“ heißt und inwiefern sie sich von der verbindlichen *Geltung* eines Bekenntnisses unterscheidet, dann ist bei dieser Gelegenheit so paradigmatisch demonstriert worden, wie es damit steht, daß ein Zweifel darüber nicht mehr bestehen kann. Was soll man aber dann zu der Auskunft sagen, es brauche niemand beunruhigt zu sein in der Pfalz, die Bekenntnisschriften stünden in gebührender Achtung und auf Unterschiede im Liturgischen lege ja doch ein guter Protestant keinen Wert? Ich kann nur wünschen, daß die lutherischen Kirchen nicht als *beati possidentes* von diesen Verhältnissen Kenntnis nehmen, sondern daß sie solche tiefe Beunruhigung hören als eine Frage *an sich selbst*. *Apriori bleibt die lutherische Abendmahlsformel ausgeschaltet!* Ist man für diese stillschweigende Verwerfung keine sachliche Begründung aus der Schrift mehr schuldig? — Dann wird auf diese Weise auch keine Einheit der Kirche hergestellt, sondern ihre Auflösung in „den“ Protestantismus vollzogen, wie auch immer der juristische Status laute.

Einen weiteren Beitrag zu unserem Thema hat der Synodale *Linx* (Blieskastel) geliefert. Er hielt auf jener Synode einen Vortrag über Grundfragen der liturgischen Erneuerung. Welche Linie er einschlug, mögen einige Andeutungen zeigen. Als seine Lehrmeister nannte der Referent: Spitta, Smend, Mehl, Heiler, K. B. Ritter, Wilhelm Stählin, als seine „geistlichen und theologischen Väter“: den „kraftvollen Erneuerer lutherischen Christentums, *Wilhelm Löbe*“, dann *Kliefoth* und *A. F. C. Vilmar*. Der Vorwurf „ominöser katholisierender Tendenzen“ schrecke ihn nicht (S. 137). Für

den Predigtgottesdienst forderte er die Beseitigung aller „Wucherungen und Entstellungen“ (S. 139). Dann setzte er sich, unter Berufung auf Culmann, die Michaelisbrüder und Karl Barth für die Ganzheit des Gottesdienstes in Wort und Sakrament ein. Das Zeugnis der Predigt sei vielfach durch die Subjektivität gefährdet und „im Erloschensein des Mysteriums, wie es in dem ganzheitlichen Gottesdienst sich birgt, ist die Ohnmacht des üblichen protestantischen Gottesdienstes begründet . . . Das dreifache Mysterium der Inkarnation, des Kreuzopfers und der Auferstehung wird in dem sakramentalen Kultus lebendige Gegenwart. Er wird damit zum „Himmel auf Erden“, er wird zu einer Quelle heiligen Friedens und weltüberwindender Freude“ (S. 144). Dementsprechend wandte sich Linz gegen die dominierende Stellung der Kanzel über dem Altar, gegen ein „Gemeindezentrum“, das nicht Gotteshaus ist, gegen eine Vernachlässigung der vasa sacra, der liturgischen Kleidung und Sprache (S. 147f.). Schließlich wies er auf Vilmars Forderung eines täglichen Gebetsgottesdienstes hin. Die konkrete Frage der *Realpräsenz* im Heiligen Abendmahl wurde von ihm nicht behandelt und er bekannte sich ausdrücklich zur pfälzischen Consensusunion (S. 153f.).

Wer sich die Verhältnisse in der Pfalz allzu einfach vorgestellt hat, wird von dieser Stimme, die *nicht* von einem Flüchtlingspfarrer kommt, wahrscheinlich überrascht sein. Aber wie gänzlich unberührt die *Bekennnis*verhältnisse davon bleiben, wenn sich eine kleine Gruppe im Sinne von Berneuchen orientiert, geht aus dem Eindruck hervor, den Linz bei den Synodalen hinterließ. Er selbst zeigte sich tief enttäuscht davon, „in welcher Weise die Synode als die Repräsentantin der Pfälzischen Kirche all dem, was lutherisch geprägt ist, mit ablehnender, sehr zurückhaltender Haltung gegenübersteht. Vollends der Gottesdienst, den ich gehalten habe, war nun Wort für Wort die Ordnung des Gottesdienstes, wie er für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vorgeschrieben ist. Wenn nun gesagt worden ist, dieser Weg ist für uns völlig unmöglich, so heißt das für mich, daß diese Landessynode in ihrem überwiegenden Teil gar nicht mehr erkennt, daß in einer Unionskirche den lutherischen Elementen genau so viel Raum eingeräumt werden muß wie den reformierten.“ Es gehe nicht an, daß eine gewisse reformierte Theologie für die Pfalz rechtens sei und durch die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den Congregationalisten scheinbar das Gefälle zum Calvinismus noch beschleunigt zu werden (S. 299f.). Seine Warnung vor dieser Interzelebration hatte keinen Erfolg; die Synode beschloß sie mit 53 Stimmen bei 5 Enthaltungen, obwohl sich einzelne Synodale besorgt zeigten, daß das Verhältnis zu den anderen deutschen Landeskirchen dadurch belastet und eine Tür zugeschlagen werden könne.

Wir haben es also schwarz auf weiß — nicht von einem Lutheraner, sondern von einem Altpfälzer selber: in der Pfälzer Union ist schon das lutherische *Element* „völlig unmöglich“, vom lutherischen *Bekenntnis* ganz zu schweigen. Und selbst wenn diese Feststellung übertrieben wäre — sie ist ein Beitrag dazu, warum für viele das Fragen angeht, wenn sie in die Pfalz kommen und warum für manchen die fremde Umgebung noch bedrückender wird als ohnehin. Wenn auch liturgische Verschiedenheiten bestehen und eine sehr beachtliche Arbeit auf kirchenmusikalischem Gebiet geleistet wird, wenn auch da und dort Anpassungen oder Reminiszenzen vorhanden sind aus der Zeit, als es in der Pfalz noch eine lutherische Kirche gab, wenn auch in der kirchlichen Presse und Vortragstätigkeit einzelne Stimmen aus dem lutherischen Bereich nicht fehlen — das alles *bestimmt* nicht den Weg der Pfälzer Union. Um so spürbarer sind für den Zuwanderer jene Einwirkungen, die von einer Gruppe ausgehen, deren Sprecher auf der Synode Pfarrer *Handrich* (Speyerdorf) war. Sein Vortrag über den kirchlichen Gottesdienst zeigte bis in die konkretesten Einzelheiten hinein eine Zuspitzung auf das Entweder-Oder. Sofern damit ein Ausweichen in die Sphäre des Ästhetischen und Spekultativen unmöglich gemacht werden sollte, wäre viel von dem Gesagten eines gemeinsamen Nachdenkens wert. Doch wer könnte noch das notwendige Minimum einer dogmatischen Übereinstimmung erkennen, wenn er gleich am Anfang zu lesen bekommt: die römische Gefahr der Parallelität und Nivellierung von Offenbarungsurkunde und Tradition sei „mitten im Protestantismus durch den lutherischen Konfessionalismus“ akut geworden (S. 158), aber schon auf der nächsten Seite zu seinem nicht geringen Erstaunen entdeckt, wie nachdrücklich die Synodalen an den bezeichnenden Satz erinnert werden:

„Es gehört zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt religiöser Aufklärung mit ungestörter Glaubensfreiheit mutig voranzuschreiten.“ Daß diese Präambel von 1818 so betont unterstrichen wird — im Synodalprotokoll durch Sperrdruck hervorgehoben! — trägt demnach wohl *keine* Gefahr einer Parallelität und Nivellierung in sich? Aber nicht genug mit der bloßen Erinnerung, die Präambel muß *heute*, „wenn auch unter gänzlich anderen theologischen Voraussetzungen voll und ganz“ (!) bejaht werden. Denn sie hat „ihre Erfüllung und Bestätigung, aber auch ihre substantielle Überwindung und Korrektur im *Barmer Bekenntnis* von 1934 gefunden“ (S. 159). Daß eine *solche* Beziehung hergestellt werden konnte und damit der Rationalismus unwidersprochen eine bedingte Rehabilitierung erfuhr, macht leider nur offenbar, daß die Pfälzer Protestanten etwas anderes verstehen als wir Lutheraner, wenn vom Wesen des evangelischen Christen-

tums die Rede ist. Ich habe jetzt erst vollständig begriffen, warum die Barmer Theologische Erklärung nicht zum Bekenntnis der lutherischen Kirche werden darf.

Doch hören wir weiter: Aus „Barmen“ ist „*faktisch* ein Unionsbekenntnis entstanden“ (S. 159) und es gilt, „im Hören auf die Stimme der Väter die Stimme der Heiligen Schrift zu hören, um auf diese Weise eine *nach Gottes Wort reformierte Unionsliturgie* anzustreben . . .“ (S. 160). In diesem Zusammenhang ist von „*Freiheit* gegenüber dem Erbe der Tradition“ die Rede. Dementsprechend soll der Kirchenraum aussehen: Keine Bilder, kein Kruzifix, kein Kreuzeszeichen (S. 169), kein „Altar“, keine Kerzen, kein sakraler Raum, keine „*vasa sacra*“, kein besonders hervorgehobener und qualifizierter „Anbetungs“-Teil im Gottesdienst, weil dieser in keiner Weise mehr ein Opfer sein oder Opfer bringen darf wie in der römischen Messe (S. 165). An Stelle des Altars ist „der Tisch des Herrn“ getreten mit den 3 „Zeichen“: dem „Taufwasser auf der einen und Brot und Wein auf der anderen Seite, in der Mitte dazwischen die aufgeschlagene Bibel“ (S. 199). Es bedürfte sehr umfangreicher Ausführungen, wenn man auf Einzelheiten eingehen wollte. Nur einige Charakteristika sollen noch angedeutet werden: In die Kirchenräume gehören „statt der unmenschlichen Kirchenbänke bequeme Sitzgelegenheiten. Warum soll man sich im Kino und Restaurant wohler fühlen als in der Kirche?“ — „Diejenigen Gemeinden sollten, statt zu klagen, dankbar sein, die infolge der Zerstörung ihrer Kirche eine Zeitlang ihren Gottesdienst in Wirtshaussälen halten mußten: Gott hat sie damit sogar äußerlich und sehr handgreiflich zur Kirche für die Welt gemacht, die in diesem oft noch mit Faschings- und Kirchweihflitter verhangenen Sälen die frohe Botschaft von der gnädigen Alleinherrschaft Jesu Christi über die ganze Welt in Predigt und Gebet, mit Taufe und Abendmahl bezeugen durften“ (S. 202). — „Statt wie *Zwingli* und *Calvin* weiter zu gehen auch mit der Reformation der Liturgie“ hat Luther Rahmen und Rumpf stehen gelassen. Daher können diese „Einfallspforten für eine Romanisierung des protestantischen Gottesdienstes“, die im lutherischen Gottesdienst zu liegen scheinen, gar nicht scharf genug bewacht werden. Höchst verdächtig ist vor allem „die Bedeutungssteigerung, welche der Altar als besondere Gebetsstätte, der Amtsbegriff samt dem Schrei nach dem „priesterlichen“ Menschen und die Sakralisierung des Kirchenraumes“ gewonnen haben (S. 166). Es wäre nicht zu der „unglücklichen Kopie des in Rom geschaffenen Bischofsamtes“ gekommen, wenn man die Synonymität der Begriffe episkopos und presbyteros im N. T. besser beachtet hätte (S. 205, Anm.). In einem Briefe an das römisch-katholische Bistumsblatt der Diözese Speyer sind daher „die Herren Lilje und Dietzfelbinger, die

„Bischöfe“ von Hannover und Bayern“ und „Herr Halfmann, „Bischof“ von Schleswig-Holstein“ mit dogmatischen Gänsefüßchen versehen, und auch die Protestanten wurden entsprechend belehrt durch den Abdruck im Evangelischen Kirchenboten, Sonntagsblatt für die Pfalz (Nr. 39/1956, S. 475), unter Hinweis auf die alleinige Autorität der Bibel. (Der Brief bezog sich im übrigen auf die Kritik am Mariendogma.) — Ob wohl der einfache Mann nun begriffen hat, wie er eigentlich dran ist mit den evangelischen Bischöfen? Werden sie nur geduldet als Repräsentationsfiguren? Sind unsre Bischöfe von heute grundsätzlich ihrem Amt nach dasselbe wie die „Bischöfe“ der Deutschen Christen? Wird die Stimme des guten Hirten nur dann einwandfrei gehört in der Kirche, wenn es *kein* Bischofsamt gibt? Sollen die Christen dafür beten, daß es erhalten bleibe und Männer nach Gottes Herzen finde, oder sollen sie sich für eine Beseitigung dieses Amtes einsetzen? Ist das Stück in Augustana 28 eine Irrlehre, wo das bischöfliche Amt mit dem hohen Prädikat von Luk. 10, 16 ausgezeichnet wird und „diesfalls“ die Pfarrleute und Kirchen zum *Gehorsam* angehalten werden? — Diese Fragen mögen zeigen, wie der Leser allein gelassen wird mit dem Geheimnis der Gänsefüßchen. Und das steht beispielhaft für mancherlei, was den Flüchtlingen hier begegnet. Hinsichtlich der protestantischen Presbyter scheint es keine Bedenken zu geben. Sie sind „die Mit-Bischöfe des Pfarrers“ — *ohne* Gänsefüßchen (S. 205). Und über die Herleitung des Präsidentenamtes in der Kirche erfahren wir in diesem Zusammenhange überhaupt nichts.

Wie steht es nun hinsichtlich der *Sakramente*? — Die Reformation hat „den römischen Sakramentsbegriff nur korrigiert, aber nicht beseitigt“. Daher ist „von einer gründlichen Exegese der Schrift und von einer Überprüfung der römischen und reformatorischen Sakramentslehre her zu fragen, ob Taufe und Abendmahl überhaupt „Sakramente“ (= Mysterien), „Gnaden-Mittel“ und „Gnaden-Vermittler“ sind“ (S. 186). — Was ist dann das Heilige *Abendmahl*? Der „Versuch einer Antwort aus dem in Bearbeitung befindlichen *Entwurf zu einem neuen Pfälzer Katechismus*“ lautet folgendermaßen:

„Das Abendmahl am Tisch des Herrn ist das Freudenmahl der ganzen Gemeinde, zu dem uns Jesus Christus selber einlädt, damit wir mit ihm Brot essen und Wein trinken zum dankbaren Gedächtnis dafür, daß Er seinen Leib und sein Blut für unsere Sünden geopfert hat — und zur Stärkung der brüderlichen Gemeinschaft seines Gnadenbundes mit uns — und zur fröhlichen Hoffnung auf seine Wiederkunft und unsere Erlösung im Reiche Gottes. — Mit dem Brot und Wein gibt uns Jesus Christus sich selber als Wegzehrung ins ewige Leben“ (S. 188).

Was ist das anderes, als eine sachliche Erweiterung der Formel von 1818? Der Wortlaut ist verändert, die Substanz die gleiche. Von Leib und Blut Christi ist hier genau im entgegengesetzten Sinne die Rede, als in den lutherischen Bekenntnisschriften; aus der *Realpräsenz* ist die *Realabsenz* geworden. Denn lediglich „... mit ihm Brot essen und Wein trinken zum dankbaren Gedächtnis dafür, daß Er“ — *damals!* — „seinen Leib und sein Blut für unsere Sünden geopfert hat“, besagt ganz etwas anderes, als wenn *hier und heute* „der wahre, wesentliche Leib und Blut Christi von allen, die das gesegnete Brot und Wein im Abendmahl essen und trinken ... auch *mündlich* empfangen und genossen wird, wie die Worte der Einsetzung Christi ausdrücklich lauten ...“ (Concordienformel II, 7). Darum ändert auch der letzte Satz in diesem Entwurf nichts an dem spiritualistischen Grundcharakter der Neufassung, denn er spricht nicht von einem Empfang des Leibes und Blutes Christi *mit dem Munde*, sondern er verschweigt, *wie* diese „Wegzehrung“ gemeint ist. Luther erklärte den Protestanten, die schon zur Reformationszeit Matth. 26, 26—28 oder 1. Kor. 11, 23—26 nur geistlich verstehen wollten, „daß nicht *unser* Werk oder Sprechen, sondern der Befehl und Ordnung Christi das Brot zum Leib und den Wein zum Blut macht, vom Anfang des ersten Abendmahls bis an der Welt Ende ...“ (Zitat in der Concordienformel II, 7).

Wir sind gefragt, ob uns das heute gar nichts mehr angeht. Wenn ein Heimatvertriebener den Pfälzern für das große Verständnis und den guten Willen dankte, „den Bekenntnissen aus dem Osten hier irgendwie Raum zu geben“ (Synodale Dr. Kleinod, Frankenthal; S. 283), so hat er ganz das getroffen, was in Frage steht: „Irgendwie“ ist mindestens seit 1933 ein fatales Wort. Der neue Großangriff auf die Gemeinde Jesu hat schon begonnen. Wer möchte sich da auf ein „Irgendwie“ einlassen? Wie soll denn mein schwacher Glaube dessen *genüß* werden, „daß wir da empfangen solchen Schatz, durch den und in dem wir Vergebung der Sünden überkommen“ (Luther, Großer Katechismus), wenn mir gleichzeitig fragwürdig gemacht wird, ob die Sakramente Gnadenmittel sind? — Wie soll das Heilige Abendmahl „zur täglichen Weide und Fütterung“ werden, „daß sich der Glaube *erhole und stärke*, daß er in solchem Kampf nicht zurückfalle, sondern immerdar je stärker und stärker werde“ (Luther, Großer Katechismus), wenn uns gar keine Erquickung, sondern die ganze Last eines Problems dargereicht wird, dem man „irgendwie“ ausweicht? — Es geht um alles andere als eine „lutherische“ Traditionskompanie, es geht auch nicht um Liturgismen, ja — nicht einmal um das doktrinäre Pochen auf den Bekenntnisbuchstaben. *Aber es geht darum, daß das Christusgeheimnis frei bleiben muß von dem Irgendwie jener Fermente, die seit der Aufklärung unablässig auf den Protestantis-*

*mus einwirken.* Und weil wir diesen Einflüssen dauernd ausgesetzt sind und ihren Versuchungen nur allzuleicht erliegen, kann es kein Gewinn sein noch ein Weg zur Gesundung, die mahnende Stimme des lutherischen Bekenntnisses abzuschalten, so wenig es mit einer bloßen Wiederholung von „historischen Zitaten“ getan ist. Welche kirchenzerstörende Kraft jenen Fermenten innewohnt, haben wir im Kirchenkampf erfahren. Unter denen, die der Zerstörung damals zu wehren suchten, setzte sich die allgemeine Erkenntnis durch, daß man unbedingt aus dem Irgendwie heraus müsse! Dadurch kam Barmen zustande. Und es ist nicht von ungefähr, wenn in dieser Zeit ärgster Bedrohung nicht nur zu neuer Besinnung auf die Heilige Schrift gerufen wurde, sondern gerade deswegen auch wieder eine Befragung der lutherischen Bekenntnisschriften einsetzte. In ihnen ist neu erspürt worden, daß die Anfechtung lehrt, auf das Wort merken und daß die Väter im Kampf um die Wahrheit durch präzises Antworten die tödliche Gefahr einer zwiespältigen Glaubenserkenntnis ausschließen wollten. Kann die Kirche diese mit Schmerzen gewonnene „Entdeckung“ preisgeben, ohne der subjektivistischen Willkür wieder Tor und Tür zu öffnen? Daß die Befragung der lutherischen Bekenntnisschriften dem Verständnis der Heiligen Schrift abträglich sein könnte, hat *damals* keine willigen Hörer gefunden, als man in den existentiellen Entscheidungen das Wort Gottes brauchte und dazu durch diese Bekenntnisse und durch die Bekenntnislieder ermuntert wurde, die doch in der Sicherheit der Jahrhundertwende als überholt, antiquiert, historisch und zeitbedingt, als „Menschenwerk“ im Sinne der liberalen Theologie gegolten hatten! Was heißt es da nun, wenn wir *heute* im Pfälzischen Pfarrerblatt lesen: für die Konfessionalisten sei das Bekenntnis die Tür, durch die man allein ins Himmelreich komme und durch sie werde das sola scriptura bedroht? (Dekan Köhler, 1954, S. 3—4). Sofern das nicht als Ausdruck eines independistischen Ressentiments zu werten ist, frage ich: ob wohl unsere Brüder in der Zone derartige Vereinfachungen so leicht abnehmen würden, wie das hier geschieht? Kann im Kampf gegen den militanten Atheismus, wo niemand der Entscheidung ausweichen kann, auf eine verbindlich geltende, präzise und durchsichtige Aussage über das Sakrament der Heiligen Taufe (Lebensweihe!) und des Heiligen Abendmahls (Jugendweihe!) verzichtet werden? — ganz zu schweigen davon, was uns der Osten in dieser Hinsicht über die Taufpraxis und die offene Kommunion zu sagen hat! Damit daß die Bekenntnisfrage für tabu erklärt wird, ist die Schriftunmittelbarkeit nicht automatisch da. In der Pfalz spitzt sich das insofern besonders zu, als man weithin der Fiktion begegnet, seit Abschaffung der verbindlichen Geltung von Bekenntnissen durch die Unionsgründung von 1818

sei diese Frage gelöst und man brauche es nur in ganz Deutschland und in der Ökumene ebenso zu machen. Lediglich die theologische Begründung von damals sei anfechtbar und daher durch eine neue zu ersetzen. Aber die Bekenntnisfrage ist in der Pfalz *nicht* gelöst — wie der protestantische Subjektivismus meint — sondern *undurchschaubar* geworden und daher für den Lutheraner eine *Gewissensbelastung*. Das läßt sich unmißverständlich ablesen an solchen Äußerungen, wie sie etwa in einer Erklärung der Kirchlich-Theologischen Arbeitsgemeinschaft vom 19. 7. 1957 vorliegt. Da wird gegen die „klerikalen und konfessionalistischen Tendenzen“ in Kirche und Staat protestiert und nach Verurteilung der Wiederaufrüstung und einer hierarchischen „Militärkirche“ in Punkt 7 mit den Worten geschlossen:

„Wir wissen uns vom Worte Gottes im Glauben gebunden, dies unseren Gemeinden in der uns befohlenen Auslegung der Heiligen Schrift zu predigen und bekanntzugeben und sehen darin die uns gebotene *Treue zum Bekenntnis unserer evangelischen Unionskirche*, wie es in der *Präambel zur Vereinigungsurkunde 1818* und im *Barmer Bekenntnis* von 1934 bzw. 1946 (Zustimmungserklärung der Pfälzer Landessynode) seinen Ausdruck findet.“ (Evangelischer Kirchenbote Nr. 27 vom 7. 7. 1957 — Sperrungen von mir.)

Das ist also der Sinn des Kampfes einer „stark profilierten Gruppe“ pfälzischer Protestantén gegen den lutherischen „Konfessionalismus“, daß sie ihre Treue zu einem substantiell *anderen* Bekenntnis öffentlich bekundet! Weder die Landessynode noch die Kirchenregierung hat an *dieser* Konfessionalisierung in der eigenen Mitte Anstoß genommen, obwohl doch versichert wird, daß die protestantische Landeskirche „keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm als allein die Heilige Schrift“ anerkennt (§ 3 der Vereinigungsurkunde). Also wissen sich pfälzische Pfarrer *doch* noch einer anderen Lehrnorm in Treue (!) verpflichtet, und daher wird unerquicklich bedrückend bleiben, daß wir in Wirklichkeit keineswegs „allein“ unter die Schrift, sondern zugleich unter das pfälzische Bekenntnis geraten sind mit allen Folgen für Lehre und Verkündigung.

Und diese Folgen führen dazu, daß aus dem „Irgendwie“ ein „Als-Ob“ wird: *als ob* die pfälzische Abendmahlsformel entgegen ihrem Wortlaut *auch* wahren Leib und Blut Christi meinte, *als ob* unsere Kinder durch den Pfälzer Katechismus in derselben „protestantischen“ Lehre Unterweisung bekämen wie durch den lutherischen, *als ob* die „Evangelische Kirche in Deutschland“ wirklich eine Kirche und nicht nur ein *Bund* mit bekenntnis-*verschiedenen* Kirchen wäre, *als ob* die Barmer Erklärung ein gemeinsames Bekenntnis gewesen sei, obwohl ihr Vorspruch etwas anderes besagt!

Und weil dieses Als-Ob gleichermaßen gefährlich ist für das Einzel-Gewissen wie für die Kirche, darum ist uns ein Ja zu der „gesamtprotestantischen“ Parole verwehrt, die vom lutherischen Bekenntnis nicht einmal mehr Notiz nimmt. Wem man nicht nachweist, daß er irrt und die Schrift wider sich hat, dem darf man nicht zumuten, daß er *zweigleisig* fahren muß. Möchte es in Deutschland nicht dahin kommen, daß man Gewissensfragen nur noch dort wahrhaben will, wo es um die Politik geht!

Aber sollen wir denn zurück zum 16. Jahrhundert? — Diese Frage zu stellen, ist zweifellos berechtigt: nicht nur, weil wir im Atomzeitalter leben und in anderer Weise fragen, als damals gefragt wurde, sondern auch, weil es zuletzt nicht um die Rechthaberei in bestimmten Lehrpunkten geht, sondern um Gott selber und seine Vergebung über uns. Wir geben gern zu, daß der theologische Existentialismus zu Antworten nötigt, die differenzierter sein müssen als bisher. Aber wenn die Jahrhundert-Frage wirklich vor einem *anderen* Als-Ob bewahren und ernsthaft gehört werden soll, dann muß sie frei sein vom Mißklang des 18. Jahrhunderts.

*Das* offen auszusprechen, ist weder historische Verkrampfung noch Bekenntnisromantik, sondern die notwendige Bereitschaft gegenüber dem aktuellen Ruf in die Buße des *sola scriptura*. Denn nicht das gesicherte Vorurteil des Selbstgerechten treibt hier in die lutherische Diaspora, sondern das dauernde Bedrohtsein vom inneren *Gespaltenwerden* und das tastende Verlangen nach *Gewißheit*. — Eine Verschiebung ins Psychologische? — Es handelt sich um mehr als ein seelsorgerliches Problem. Darum geht unsere junge Diaspora in der Pfalz auch nicht nur die lutherische Freikirche an, die diese Arbeit in dankenswerter Weise aufgenommen hat, sondern das gesamte Luthertum. Wenn ihrer sachlichen Begründung nicht widersprochen werden kann, dann sind wir auch nicht aus der gesamt-lutherischen Verantwortung entlassen. Irren wir aber, dann ist unsere Bitte — vorab an die lutherischen Bischöfe, uns auf den rechten Weg zu verhelfen. Man muß dann zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft, der Bekenntnisgeltung, des Territorialismus und des Congregationalismus Stellung nehmen — und das auf die Lutheraner in der Pfalz bezogen. Anders ausgedrückt: Man muß uns sagen, was wir konkret in dem Dilemma einer latenten Konversionsatmosphäre denn sonst tun sollen.